

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 27.12.2021

Inhalt:

Lage

Aktuelle Einschätzung des RKI bezüglich der Hochrisiko-Virusvariantengebiete.

Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zum 28.12.2021,

Verordnung zur Änderung der IfSG-Zuständigkeitsverordnung im GVBl (ab 28.12.21),

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **2,51** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **299**,

davon **30** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **11** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **158,2 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **124,9 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Aktuelle Einschätzung des RKI bezüglich der Hochrisiko-Virusvariantengebiete.

1. Keine neuen Virusvariantengebiete seit der letzten Änderung (s. aktuelle Liste unten).

2. Neue Hochrisikogebiete - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch besonders hohe Inzidenzen für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- **Finnland**
- **Monaco**
- **Portugal inkl. der Azoren und Madeira**
- **Spanien inkl. der Balearen und Kanarischen Inseln**
- **Vereinigte Staaten von Amerika**
- **Zypern**

3. Gebiete, die nicht mehr als Hochrisikogebiete gelten:

- **Belize**
- **Bosnien und Herzegowina**
- **Malaysia**

- Österreich
- Serbien

Nachzulesen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zum 28.12.2021,

- Empfehlung zu Tests vor persönlichen Treffen durch Ergänzung in § 1 Abs. 1 Satz 2
- Weitere Verschärfung der Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum auf Gruppen von maximal 10 Personen (es bleibt bei einem Haushalt und maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes, wenn mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person dabei ist); die bisherigen Ausnahmen für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren und für Personen, die sich nicht impfen lassen können, bleiben bestehen; in Wohnungen: dringende Empfehlung
- Absolute Obergrenze für Veranstaltungen bei 250 Teilnehmern (Grenze für Überregionalität innen und außen gleich)
- Genehmigungspflicht für Volksfeste etc. nach § 16 Abs. 4
- Untersagung Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken und Clubs in Innenräumen
- Folgeanpassungen in §§ 27 (Hotspot-Regelung ab Inzidenz von 350) und Anpassung der Ordnungswidrigkeiten nach § 30

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/lf_coschuv_stand_28.12.21.pdf

Hotspotregelung nachzulesen unter:

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/hotspot_hessen_2181221_v3.pdf

Verordnung zur Änderung der IfSG-Zuständigkeitsverordnung im GVBl (ab 28.12.2021),

Coronabedingte Sonderzuständigkeiten in Hessen :

- Für die Überwachung des 3G-Modells am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1 IfSG) sowie die Home-Office-Pflicht (§ 28b Abs. 4 IfSG) ist die Arbeitsschutzverwaltung zuständig
- Für die Überwachung der Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen nach § 28b Abs. 2 IfSG bleiben die Gesundheitsämter zuständig
- Die Übermittlungspflichten nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG für Alten- und Pflegeheime werden vorübergehend beim RP Gießen (Heim- und Betreuungsaufsicht) konzentriert. Das RP Gießen wird die Einrichtungen über die Zuständigkeit und die Durchführung der Meldungen informieren.
- Die Zuständigkeit für die Überwachung des „3G-Modells im ÖPNV“ (§ 28b Abs. 5 IfSG) wird den kommunalen Ordnungsämtern zugewiesen

„Hoffnung und Mut sind zwei helle Diamanten in der Krone des Erfolges“ (Indische Weisheit)

Freundliche Grüße,

Gesundheitsamt Region Kassel